

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 54.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

in mora, non nata scil. obligatione, quia ante
existentem conditionem non nascitur obli-
gatio.

Kläger sagt triplicando, daß die angezogene
conditio non expressè, sed tacitè inesser: der-
gleichen conditiones aber suspendirè keine obli-
gation, per l. si ita. 65. s. illi si voler. D. de legat. 1.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Maxii Klägern an einem / Sezi Beklagten an
andern Theil / geben zc. diesen Bescheid: daß Be-
klagter / seines Vorwendens ungeacht / die wegen
des Titii Nichtstellung / die verheßene 100. Du-
caten Klägern auszuführen schuldig.

Cal. 54.

Georg Stephan hat mit Martin Dierichen ei-
nen Vertrag auffgericht / des inhalts / daß er ihm
gegen Uteferung 50. Klaftern Holzes nicht allein
jede Klafter mit 4. Reichschalern bezahlen / son-
dern auch darzu 300. Thaler bares Geldes leihen
wolle. Nun hat er ihm hierauff die 50. Klaftern
Holz geliefert / begehret demnach nicht allein die
Zahlung / sondern auch die 300. Thaler / fundirt
sich in actione præscriptis verbis l. 1. vers. quo-
ties enim. D. de æstim. præscript. verb. §. l. quoties. 22.
D. de præscript. verb. l. iurū gentium. 7. in pr. vers.
sed etsi in alium. D. de pact. Melasius in Discurs. A.
cad.

cad. ad natur
Claf. 4. all. 40.
Martin D
Klaftern Ho
Thaler leihen
liffe caution
Kläger ac
tion nicht ve
Beklagter j
lius cautio
Beklagte
Thaler ihm
als wenn er
de/er würde j
darmit er der
desio besser ge

Will D
goblen
Thaler
reus
nem
licet
de pro
Franci
So wi

ead. ad l. naturali. 5. D. de praescripts. verb. Oldend.
Clas. 4. alt. 40.

Martin Dietrich erbeut sich die 50. gelieferte
Klaftern Holz zu bezahlen / wil ihm auch 300.
Thaler leihen / jedoch auff gnugsame vnd annem-
liche caution.

Kläger acceptirt beydes / wil sich aber zur cau-
tion nicht verstehen / noch schuldig erachten / weil
Beklagter ihm 300. Thaler sine mentione ul-
lius cautionis zu leihen versprochen.

Beklagter sagt duplicando : er herre die 300.
Thaler ihm zu leihen ander gestalt nicht zugesagt /
als wenn er ihm caution davor prästiren wür-
de / er würde ihn auch bestwegen nicht verdencken /
darnit er der restitutioa halber solcher Gelder
desto besser gesichert were.

Nota.

Weil Beklagter die 50. Klaftern Holz zu be-
zahlen sich erbeut / wegen der zugesagten 300.
Thaler / aber seine duplica affirmativa ist /
reus autem tenetur probare duplicatio-
nem. & id. in quo se fundat. de qua videre
licet Meyer in Coll. Arg. th. 4. in fin. & seq. D.
de prob. & prasumpt. & tr. de proband. neg.
Francisc. Hercul. Perus. & Martinus de sano.
So wird nachfolgender weise verabschiedet.

Q

Be

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
 Georg Stephan Klägern an einem / Martin Di-
 trichen Beklagten anders Theils / geben Richter
 vnd Besizer der Stadtgerichte diesen Be-
 scheid : daß Beklagter Klägern die gelieferten
 Klaffern Holz vor jede Klaffter 4 Thaler zu be-
 zahlen / auch seiner hierüber ihm gethaner Zusage
 nach / die 200. Thaler zu leisten schuldig / er könne
 vnd wolte dann erweisen / daß er solch darleihen
 ander gestalt verwilligt / als wenn ihm Kläger zu-
 vorn annemliche vnd gerichtliche caution würd-
 lich bestellen würde / darauß ferner ergienge / was
 sich gebühret.

Cas. 55.

Sempronius schenckt Titio sein Gut / mit vor-
 behalt des Nießbrauchs auff sein Lebzeit / Hernach
 verobligirt vnd verpfendet er solch Gut Sejo vor
 100. Gulden / Dahero entsethet die Frage : Ob
 dieser Contractus pignoris gültig sey ?

Sejus klaget / Fundirt seine intencion in con-
 tractu pignoris, ex quo hypothecariam insti-
 tuit. per l. si fundus. 26. §. in vindicatione. D. de pign.
 & hypoth. l. 2. C. si unus ex plurib. hered.

Titius excipit / Sempronius habe nicht sein /
 sondern ein frembde Gut verpfendet vnd verobli-
 girt / per l. qua praediu filios cu duab. l. l. c. si a-
 lien.